

M 71 340

**Verwaltungsgericht
der Freien Hansestadt Bremen**
- 6. Kammer -



Az: 6 V 1187/05.A
FS

Beschluss
In der Verwaltungsrechtssache

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Antragsgegnerin,

Beteiligter:

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 6. Kammer - durch die Richterin Feldhusen-Salomon als Einzelrichterin am 15.07.2005 beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, die Mitteilung des Bundesamtes an die Ausländerbehörde nach § 71 Abs. 5 S. 2 AsylVfG vorläufig zurückzunehmen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Der Gegenstandswert für die anwaltliche Tätigkeit wird auf 1.500,- Euro festgesetzt.

...

Gründe :

l)

Der Antragsteller begehrt wirksamen Rechtsschutz gegen seine drohende Abschiebung in die Russische Föderation.

Der Antragsteller, der neben Russisch und Inguschetisch auch ein wenig Tschetschenisch spricht, gab an, er sei 1973 in Grosny / Tschetschenien / Russische Föderation geboren. Er kam erstmals im April 2001 auf dem Landwege in die Bundesrepublik und stellte einen Asylantrag. Zur Begründung seines Asylbegehrens trug er vor, die tschetschenischen Rebellen hätten ihn zwingen wollen, auf ihrer Seite zu kämpfen. Diesem Druck und den allgemeinen Kriegereignissen in seinem Heimatland habe er sich nur durch Flucht entziehen können.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte den Asylantrag mit Bescheid vom 31.07.2001 - Az. 2 656 104-160 - ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorlägen. Gleichzeitig drohte es dem Antragsteller die Abschiebung in die Russische Föderation an. Die dagegen erhobene Klage blieb erfolglos (Urteil d. VG Bremen v. 09.04.2002 - Az. 1 K 1601/01.A -). Im Falle einer - allenfalls örtlich begrenzten - Gruppenverfolgung bestehe für Tschetschenen eine inländische Fluchtalternative. Das gelte insbesondere für Vertriebene inguschetischer Herkunft aus Tschetschenien, da die Regierung Inguschetiens mehrmals den Willen bekundet habe, diese zu unterstützen.

Das erste Asylverfahren ist seit dem 26.06.2002 rechtskräftig abgeschlossen.

Im Mai 2005 stellte der Antragsteller einen Asylfolgeantrag. Im Jahre 2004 sei er mit seiner Frau, die er in Deutschland kennengelernt habe als sie hochschwanger gewesen sei, nach Grosny / Tschetschenien zurückgekehrt, um zu heiraten. In Deutschland sei dies mangels gültiger Ausweise nicht möglich gewesen. Sie hätten in Tschetschenien nach religiösem Ritus die Ehe geschlossen. Wegen der allgemeinen Lebensverhältnisse dort, insbes. mangels Wohnraum, seien sie dann nach Deutschland zurückgekehrt. Zwischenzeitlich sei seine Frau wieder schwanger.

Mit Bescheid vom 13.05.2005 - Az. 5163242 - 160 - lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und den Antrag auf Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheides vom 31.07.2001 bezüglich der Feststellung zu § 53 Abs. 1-6 des Ausländergesetzes ab.

Am 30.06.2005 hat der Antragsteller gegen den Bescheid Klage erhoben - Verfahren 6 K 1186/05.A -. Im Klagverfahren begehrt der Antragsteller, unter Aufhebung des Bescheids vom 13.05.2005, zugestellt am 17.06.2005, die Beklagte zu verpflichten, den Kläger als asylberechtigt anzuerkennen und festzustellen, dass Abschiebungshindernisse gem. § 60 Abs. 1-7 Aufenthaltsgesetz (AufhG) bestehen. Gleichzeitig wendet der Antragsteller sich gegen die drohende Abschiebung und beantragt, der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung aufzugeben, vorläufig keine Abschlussmitteilung des Bundesamtes nach § 71 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG zu erteilen, hilfsweise, die aufschiebende Wirkung der Klage gem. § 80 Abs. 5 VwGO anzuordnen. Den Eilantrag hat er mit einem am 13.07.2005 bei Gericht eingegangenen Schriftsatz unter näherer Schilderung seiner Rückkehr nach Tschetschenien mit Frau F. E. und gesteigerter Darlegung der ihm dort widerfahrenen Geschehnisse begründet.

II)

Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz, über den nach § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG die Einzelrichterin entscheidet, ist nach §§ 123 Abs. 1 u. 3 VwGO, 920 ZPO i.V.m. § 71 Abs. 5 AsylVfG zulässig und begründet.

Der vorläufige Rechtsschutz richtet sich nach § 123 VwGO, weil eine Vollzugsaussetzung nach § 80 Abs. 5 VwGO hinsichtlich einer rechtskräftigen Abschiebungsverfügung nicht in Betracht kommt.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 13.05.2005 - Az. 5163242 - 160 - enthält keine Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung. Gem. § 71 Abs. 5 Satz 1 AsylVfG i.d.Fassung des Art. 3 Nr. 44 c) des Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländer (Zuwanderungsgesetz) vom 30.07.2004 (BGBl. I, S. 1950 ff.) bedurfte es auch keiner neuen Abschiebungsandrohung. Denn durch das Zuwanderungsgesetz sind in § 71 Abs. 5 Satz 1 AsylVfG die Wörter „innerhalb von zwei Jahren“ gestrichen worden (vgl. BGBl. I, S. 1994), so dass eine frühere unanfechtbare Abschiebungsandrohung nunmehr zeitlich unbegrenzt fortgilt. Die Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung ergibt sich hier aus dem ablehnenden Bescheid des Bundesamtes vom 31.07.2001 - Az. 2 656 104-160 -. Diese Abschiebungsandrohung, die mit Rechtskraft des Urteils des VG Bremen vom 09.04.2002 - Az. 1 K 1601/01.A - am 26.06.2002 bestandskräftig geworden ist, ist Grundlage der nunmehr drohenden Abschiebung (§ 71 Abs. 5 AsylVfG).

...

Das Bundesamt übersandte den Bescheid vom 13.05.2005, mit dem die Durchführung eines Asylfolgeverfahrens abgelehnt wurde, mit einer Mitteilung gemäß § 71 Abs. 5 AsylVfG über das Nichtvorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 - 3 VwVfG an die Ausländerbehörde (Bl. 28 d. BA-Akte 5163242-160). Damit liegen die formal-rechtlichen Voraussetzungen für eine Abschiebung des Antragstellers durch die Ausländerbehörde vor. Da die Abschiebung auf der Grundlage der bestandskräftigen Abschiebungsandrohung im Bescheid vom 31.07.2001 - Az. 2 656 104-160 - droht, richtet sich der einstweilige Rechtsschutz nach § 123 VwGO und nicht nach § 80 Abs. 5 VwGO.

Der nach § 123 Abs. 1 und 3 VwGO i.V.m. § 71 Abs. 5 AsylVfG zulässige, insbesondere nicht fristgebundene Antrag hat Erfolg. Es ist geboten, die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die Mitteilung an die Ausländerbehörde nach § 71 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG vorläufig zurückzunehmen.

Einstweiliger Rechtsschutz gegen die Abschiebung ist nach Art. 16 a Abs. 4 Satz 1 GG, §§ 71 Abs. 4 AsylVfG, 36 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG nur zu gewähren, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschiebung bestehen. „Ernstliche Zweifel“ i.S. des Art. 16 a Abs. 4 Satz 1 GG und § 36 Abs. 4 S. 1 AsylVfG liegen vor, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die Maßnahme - die Abschiebung - einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält (BVerfG, Urt. v. 14.05.1996 - 2 BvR 1516/93 - NVwZ 96, 678 ff.). Dieser Prüfungsmaßstab gilt sowohl für Asylanträge, die offensichtlich unbegründet sind, als auch für solche, die nach Maßgabe eines Gesetzes (Art. 16 a Abs. 4 Satz 2 GG) als offensichtlich unbegründet gelten (Art. 16 a Abs. 4 Satz 1 GG). Letzteres ist der Fall, wenn der Ausländer einen Asylfolgeantrag gestellt hat, der die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nicht erfüllt (§ 71 Abs. 4 AsylVfG). Das BVerfG hat die Regelung in § 16 a Abs. 4 GG grundsätzlich gebilligt (BVerfG, Urt. v. 14.05.1996 - 2 BvR 1516/93 - NVwZ 96, S. 679/680).

Ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der drohenden Abschiebung i.S.d. § 36 Abs. 4 AsylVfG bestehen, wenn nicht mit der erforderlichen Richtigkeitsgewissheit festgestellt werden kann, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1-3 VwVfG nicht vorliegen (BVerfG, B. v. 5.10.1994 - 2 BvR 2333/93 - Inf-AuslR 95, S. 19 ff. (S. 22 li.Sp. oben).

Stellt ein Ausländer nach der unanfechtbaren Ablehnung seines früheren Asylantrags erneut einen Asylantrag (Folgeantrag), ist nach § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen. Die der Ablehnung des Asylantrags im Erstverfahren zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage muss sich nachträglich zugunsten des Ausländers geändert haben (§ 51 Abs. 1 Nr. 1

VwVfG) und die Änderung muss geeignet sein, dem Asylbegehren nunmehr zum Erfolg zu verhelfen. Nicht ausreichend ist, dass eine solche Änderung nur behauptet wird. Sie muss sich grundsätzlich aus dem Vorbringen des Asylantragstellers substantiiert und widerspruchsfrei ergeben und schlüssig Anspruch auf asylrechtlichen Schutz begründen (BVerwG, Urt. v. 23.06.1987 - 9 C 251.86 = BVerwGE 77, 323; siehe auch BVerfG, Beschl. v. 22.09.1988 - 2 BvR 981/87 = InfAusIR 1989, S. 28).

Bei der Überprüfung hat das Gericht Folgendes zu beachten: In Asylfolgeverfahren kann nicht auf ein bloßes "Wiederaufgreifen des Verfahrens" geklagt und vom Gericht nicht "isoliert" über die Frage, ob wiederaufzugreifen ist, entschieden werden (BVerwG, Urt. v. 10.02.1998 -- 9 C 28/97 -- Juris-Dokumentation). Der Streit über das Asyl- und Bleiberecht des Ausländers ist im gerichtlichen Verfahren umfassend zu klären und neue Verwaltungsverfahren sind möglichst zu vermeiden. Dies folgt aus § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG [von 1992], wonach in Asylstreitigkeiten für den Anfechtungs- und Verpflichtungsstreit auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung abzustellen ist (BVerwG v. 26.02.1997 -- 1 B 5/97 -- Juris-Dokumentation). Das Gericht hat bei seiner Entscheidung daher sämtliche Gründe zu berücksichtigen, die *im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung* vom Antragsteller geltend gemacht sind und zu diesem Zeitpunkt *gerichtsbe- kannt oder offenkundig sind* (§ 36 Abs. 4 Satz 2 AsylVfG). Die Regelung des § 36 Abs. 4 AsylVfG, wonach auch gerichtsbekannte und offenkundige Gründe zu berücksichtigen sind, ist durch das Gesetz zur Änderung asylverfahrens- ausländer- und staatsangehörigkeits- rechtlicher Vorschriften vom 30.06.1993 mit Wirkung vom 01.07.1993 (BGBl. I, S. 1062 ff. (1066) in das Asylverfahrensgesetz eingeführt worden. Die zur früheren Rechtslage ergan- gene Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, nach der Wiederaufgreifensgründe, die vom Antragsteller selbst oder durch seinen Verfahrensbevollmächtigten vorgetragen wurden, berücksichtigungsfähig waren (vgl. BVerwG, Urt. v. 30.08.1988 - 9 C 47.87 = Buch- holz 402.25 § 14 AsylVfG Nr. 8), ist durch die gesetzliche Regelung in § 36 Abs. 4 Satz 2 AsylVfG modifiziert worden.

Im Falle des Antragstellers scheidet ein Asylanspruch gem. § 16 a Abs. 1 GG nach gegen- wärtigem Stand aus, weil der Antragsteller nach Aktenlage vor Stellung des Folgeantrags aus Frankreich, einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, eingereist ist. Die Ein- reise aus einem Staat, der nicht sicherer Drittstaat i.S. v. Art. 16 Abs. 2 GG ist, müsste vom Antragsteller glaubhaft nachgewiesen werden. Die Unaufklärbarkeit des Reiseweges geht zu Lasten des Asylantragstellers, wenn sich das Gericht nach Ausschöpfung aller Aufklärungs-

möglichkeiten keine feste Überzeugung über den Einreiseweg verschaffen kann (vgl. BVerwG 1. Senat, Beschluss vom 24. Juli 2001, Az: 1 B 123/01, 1 PKH 18/01, Juris).

Im Übrigen ist das Begehren des Antragstellers auf Abschiebungsschutz am Maßstab von § 60 Abs. 1, hilfsweise § 60 Abs. 2 bis 7 Aufenthaltsgesetz - AufenthG - (Art. 1 Zuwanderungsgesetz vom 30.07.2004, BGBl. I, S. 1950/2010) zu messen, nachdem das Ausländergesetz - die §§ 51 Abs. 1, 53 AuslG a.F. - mit Inkrafttreten des AufenthG am 01.01.2005 nach Art. 15 Abs. 3 Zuwanderungsgesetz gleichzeitig außer Kraft getreten sind (BGBl. I 2004, S. 2010).

Die Auffassung des Bundesamtes im Bescheid vom 13.05.2005, es sei davon auszugehen, dass der Antragsteller nach rechtskräftigem Abschluss des ersten Asylverfahrens nicht nach Tschetschenien zurückgegangen, sondern direkt nach Frankreich weitergezogen sei; gemäß AZR-Auskunft sei er erst am 27.07.2004 nach unbekannt verzogen, bereits am 04.08.2004 sei er dann gemäß Eurodac in Frankreich wegen illegalen Aufenthalts aufgegriffen worden, erscheint zutreffend. Eine Änderung der Sachlage aufgrund einer Wiedereinreise von Tschetschenien aus ist vor diesem Hintergrund nicht glaubhaft.

Das Oberverwaltungsgericht Bremen hat zwischenzeitlich in seinen Entscheidungen vom 23.03.2005 - 2 A 116/03.A - und vom 30.03.2005 - Az. 2 A 114/03. A - eine auf Tschetschenien örtlich begrenzte Gruppenverfolgung von Tschetschenen bejaht und eine inländische Fluchalternative verneint. Das Bundesamt hat diese Entscheidungen mit dem Antrag auf Zulassung der Revision angefochten, weil diese Rechtsprechung im Gegensatz zu den Entscheidungen anderer Oberverwaltungsgerichte steht (z.B. OVG Thüringen, Urt. v. 16.12.2004 - 3 KO 1003/04 - und Bayr. VGH, Urt. v. 31.01.2005 - 11 B 02.31597).

Zwar stellt eine Änderung der Rechtsprechung grundsätzlich keine Änderung der Rechtslage im Sinne von § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG dar. Die hier eingetretene Änderung der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung dahingehend, eine örtlich begrenzte Gruppenverfolgung begründe infolge fehlender inländischer Fluchalternative ein Asylrecht bzw. asylrechtlichen Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 - 7 AufenthG, vermag hier möglicherweise aber einen Wandel des Bedeutungsgehalts der asylrechtlichen Gewährleistung hervorzurufen. Aufgrund der zitierten Rechtsprechung des OVG Bremen kann gegenwärtig jedenfalls nicht mehr mit der erforderlichen Richtigkeitsgewissheit davon ausgegangen werden, dass die Abschiebung sich im Hauptsacheverfahren als rechtmäßig erweisen wird. Bei dergestalt divergierender

Rechtsprechung darf ein Asylfolgeantrag daher nicht mehr als unbeachtlich behandelt werden (BVerfG, 2. Senat, 1. Kammer, Kammerbeschluss v. 08.10.1990 - 2 BvR 643/90 - Juris = NVwZ 1991, 258 - 259; BVerwG, B. v. 24.05.1995 - 1 B 60/95 - Juris = NVwZ 1995, 1097-1098).

Nach gegenwärtiger Sach- und Rechtslage kann nicht angenommen werden, dass das abgeschlossene Asylverfahren offensichtlich nicht wiederaufzugreifen ist (§ 71 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 51 Abs. 1 - 3 VwVfG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Gegenstandswertfestsetzung folgt aus § 30 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

Hinweis

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

gez. Feldhusen-Salomon
(Einzelrichterin)